

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA)  
in 15910 Schönwald OT Schönwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 1. Februar 2022

Die Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück der Gemarkung Schönwalde, Flur 4, Flurstück 179 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und um ein kumulierendes Vorhaben zu einer bestehenden Windfarm, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.

Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Für den Standort wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WKA des Typs Vestas V150 – 6.0 MW in der Windfarm Schönwalde beantragt. Die WKA weist eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Gesamthöhe von 244 m sowie eine Nennleistung von 6,0 MW auf. Die Trafostation ist im Turm installiert.

Insgesamt entstehen 453 m<sup>2</sup> vollversiegelte (Fundament) und 2447 m<sup>2</sup> teilversiegelte Fläche (Zuwegung, Kranstellfläche, Fundamentböschung).

2. Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich innerhalb der aus 18 WKA bestehenden Windfarm Schönwalde. Der Mindestabstand von 1000 m zu den nächstgelegenen Orten wird eingehalten, sie liegen ca. 2 km entfernt.

Abgesehen von der Prägung durch die bestehende Windfarm und die durch diese führende 380kV-Freileitung herrschen landwirtschaftliche Nutzflächen vor, welche über ein Grabensystem in den östlich gelegenen Spreewald entwässert werden. Unweit westlich der Windfarm ca. 600 m entfernt verläuft die Bundesautobahn A 13 und in ca. 700 m nordöstlicher Richtung die Bahntrasse Cottbus-Berlin.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Auswirkungen des Vorhabens auf den Flächenverbrauch sind aufgrund der Nutzung der vorhandenen Wegeinfrastruktur gering. Zudem werden an Kranstellflächen und Zuwegung Teilversiegelungen verwendet. Geschützte Biotope oder naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Jedoch sind aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen gegenüber Tieren entsprechend geeignete Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Verlusten bei bodenbrütenden

Vögeln, Fledermäusen, Rotmilan, Weißstorch und Amphibien, aber auch zum Schutz des Bodens und des Grundwassers (Bauphase) vorgesehen.

Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser im Rahmen des Betriebes der WKA wird mittels technischer Vorrichtungen gegen Verunreinigungen mit Betriebsstoffen im Havariefall vorgebeugt.

Optische Wirkungen der nächtlichen Befeuerung der WKA als Luffahrthindernis werden neben der Sichtweitensteuerung und der Synchronisation mit den bestehenden WKA in der Windfarm durch den vorgesehenen Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung effektiv vermindert. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind jedoch aufgrund der Spezifik von Windkraftanlagen nicht zu vermeiden und bedürfen auch vor dem Hintergrund der bestehenden Windfarm der gesetzlich vorgegebenen Kompensation.

Risiken oder Gefährdungen, die sich im WKA-Betrieb durch Brand und Eisabwurf darstellen können, wird in Form von technischen Vorkehrungen wie Blitzschutz, Temperatur- und Rauchfrüherkennungssensorik, Eiserkennung sowie entsprechenden Abschalt- und Warnmeldesystemen begegnet. Ein potentiell Abbrechen von mechanischen Bauteilen oder Umfallen der WKA ist durch die bautechnischen Nachweise nebst Typenprüfung und Baugrundgutachten in Verbindung mit dem in den Antragsunterlagen bereits enthaltenen Turbulenzgutachten zu verhindern, welche vor dem Betrieb der WKA erbracht werden müssen.

Anhand von automatischen Abschaltungen wird eine Überschreitung der zulässigen Schattenwurfdauer vermieden (Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls). Betriebsbedingte Schallimmissionen überschreiten die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Nutzungen nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben hervorgerufene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung anhand der Antragsunterlagen nicht zu erwarten sind. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)